

TRICENTIS ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR STANDARDSOFTWARE UND STANDARDDIENSTLEISTUNGEN

ABSCHNITT A

Allgemeine Bestimmungen

1. ALLGEMEINES

- 1.1 **Vereinbarung.** Die Bestimmungen in ABSCHNITT A – Allgemeine Bestimmungen der Tricentis Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Standardsoftware und Standarddienstleistungen gelten sowohl für die Lizenzierung der *Tricentis Software* als auch für die Erbringung von *Leistungen* für den *Kunden*. Jede Lizenzierung der *Tricentis Software* an den *Kunden* unterliegt zusätzlich den Regelungen in ABSCHNITT B – Tricentis Software Spezifische Bestimmungen. Für die Erbringung von *Leistungen* an den *Kunden* gilt zusätzlich ABSCHNITT C – Tricentis Leistungen Spezifische Bestimmungen.

2. DEFINITIONEN

Sofern in der Folge nicht anders definiert, haben kursiv geschriebene Begriffe die in diesem Abschnitt 2 festgelegte Bedeutung:

- 2.1 **„Annahmedatum“** ist das Datum, an dem der *Kunde* die *Bestellung* unterzeichnet.
- 2.2 **„Autorisierter Anwender“** ist ein Dienstnehmer des *Kunden* oder ein vom *Kunden* zur Verwendung der *Tricentis Software* autorisierter Auftragnehmer.
- 2.3 **„Bestellung“** ist der Rahmenlizenzvertrag/das Bestellformular für Softwarelizenzen oder ein anderes von den Parteien vereinbartes Dokument, in dem die vom *Kunden* in Bezug auf die *Tricentis Software* gewählten Optionen, das *Entgelt* und die geltenden Einschränkungen geregelt sind.
- 2.4 **„Dokumentation“** ist die schriftliche Standard-Nutzerdokumentation von *Tricentis*, welche das Design, die Funktionen, das Verfahren oder die Verwendung der *Tricentis Software* und/oder der *Leistungen* oder *Liefergegenstände* beschreibt und gelegentlich von *Tricentis* aktualisiert wird.
- 2.5 **„Entgelt“** sind jene Gebühren, die der *Kunde* gemäß der anwendbaren (*Service*)*Bestellung* zu zahlen hat.
- 2.6 **„Kundenmaterialien“** ist jede Arbeit, Materialien, Inhalt oder Daten, welche vom *Kunden* an *Tricentis* im Zusammenhang mit der Erfüllung der *Leistungen* durch *Tricentis* zur Verfügung gestellt werden.
- 2.7 **„Kundensystem“** ist jedes System, auf dem die *Tricentis Software* installiert ist, das im Eigentum des *Kunden* oder eines seiner *Verbundenen Unternehmen* steht, von ihm oder einem *Verbundenen Unternehmen* betrieben oder verwaltet wird.
- 2.8 **„Leistungen“** sind alle Leistungen, die für den *Kunden* nach Maßgabe der *Servicebestellung* und unter Bezahlung des anfallenden *Entgelts* erbracht werden.
- 2.9 **„Liefergegenstand“** ist jede Arbeit oder Material (einschließlich Software, Berichte, Testfälle oder Flussdiagramme), die dem *Kunden* im Zusammenhang mit und wie in einer *Servicebestellung* beschrieben, geliefert werden.
- 2.10 **„Open Source Lizenz“** ist eine Lizenz, welche die Open Source Definition (wie von der Open Source Initiative verlautbart) oder die Definition von „Freier Software“ (wie von der Free Software Foundation verlautbart) erfüllt oder eine im Wesentlichen ähnliche Lizenz.
- 2.11 **„Rechte am Geistigen Eigentum“** sind derzeitige und zukünftige weltweite Rechte aufgrund von Gewohnheitsrecht (Common Law) und kraft geltenden Gesetzen, entweder

- nach österreichischem oder dem Recht eines anderen Staates, Landes, Jurisdiktion, Regierung oder Behörde, in oder im Zusammenhang mit: (i) Patenten, Gebrauchsmustern, Offenlegungen von Erfindungen und Anwendungen dafür und alle Neuauflagen, Aufteilungen, Überprüfungen, Erneuerungen, Verlängerungen, Provisorien, Fortführungen oder deren teilweise Fortsetzung; (ii) Unternehmensgeheimnisse, vertrauliche oder geschützte Informationen; (iii) Urheberrechte, Registrierungen von Urheberrechten, und Anmeldungen derselbigen; (iv) Marken, Dienstleistungsmarken und andere Herkunftsbezeichnungen; (v) Geschmacksmuster; (vi) sämtliche Rechte an Datenbanken und Datensammlungen; (vii) sämtliche Urheberpersönlichkeitsrechte und wirtschaftliche Rechte der Autoren und Erfinder, wie auch immer benannt; (viii) Rechte im Hinblick auf die Antragstellung, das Einbringen von, der Zertifizierung, Registrierung, Aufzeichnung oder Perfektionierung der vorgenannten Rechte; und (ix) sämtliche ähnliche oder gleichwertige Rechte an den vorgenannten Rechten (wo anwendbar).
- 2.12 **„Servicebestellung“** ist eine Bestellung, in der die im Rahmen dieser *Vereinbarung* zu erbringenden *Leistungen* und andere von den Parteien vereinbarte zusätzliche Bedingungen festgelegt sind.
- 2.13 **„Software von Drittanbietern“** ist Software, die nicht im Eigentum von *Tricentis* steht und an den *Kunden* lizenziert oder von ihm verwendet wird, sei es, dass diese von *Tricentis* zur Verfügung gestellt wird oder einem Dritten.
- 2.14 **„Tricentis“** ist: (i) Tricentis GmbH, Leonard-Bernstein-Strasse 10, 1220 Wien, Österreich, *wenn sich der Kunde in EMEA befindet*; (ii) TRICENTIS APAC PTY LTD, Suite 4, Level 3, 2-12 Foveaux Street, Surry Hills, NSW 2010, Australien, *wenn sich der Kunde in APAC befindet*; (iii) Tricentis USA Corp., 5150 El Camino Real, Suite D14, Los Altos, CA 94022, *wenn sich der Kunde in Amerika befindet*.
- 2.15 **„Tricentis Autorisierter Wiederverkäufer“** ist ein Partner von *Tricentis*, der berechtigt ist, die *Tricentis Software* zu vermarkten und an den *Kunden* entsprechend den Bestimmungen eines Resellervertrages zu lizenzieren.
- 2.16 **„Tricentis Software“** ist die „Tricentis Tosca“™ Software und ihre Komponenten „Tosca Commander“, „Requirement Management“, „TestCase Design AddIn“ sowie sämtliche in diesem Zusammenhang zugehörigen Technologieadapter.
- 2.17 **„Verbundenes Unternehmen“** eines Unternehmens ist jede Person, Gesellschaft, Personengesellschaft oder Unternehmenseinheit, die dieses Unternehmen kontrolliert oder von diesem Unternehmen kontrolliert wird oder der gemeinsamen Kontrolle dieses Unternehmens unterliegt. „Kontrolle“ wie in dieser Definition verwendet, ist direktes oder indirektes Eigentum an mehr als 50% der Stimmrechts- oder Kapitalanteile oder der Berechtigung an einem Unternehmen oder mehr als 50% des treuhändigen Eigentums an einer Gesellschaft.
- 2.18 **„Vereinbarung“** sind die von den Parteien abgeschlossenen Tricentis Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Standardsoftware und Standarddienstleistungen, der Rahmenlizenzvertrag/die Bestellform für Softwarelizenzen und/oder die *Servicebestellung*, sowie alle zugehörigen Anhänge und Beilagen.
- 2.19 **„Vertragsgebiet“** ist das in der jeweiligen *Bestellung* vereinbarte räumliche Vertragsgebiet, eine „Area License“, „National License“, oder „Global License“.
- 2.20 **„Vertrauliche Informationen“** sind Informationen, die von einer Vertragspartei („**Offenlegende Partei**“) an die andere Vertragspartei („**Empfänger**“) übermittelt werden, (i) die zum Zeitpunkt der Übermittlung als „vertraulich“ oder ähnlich gekennzeichnet sind,

oder (ii) die mündlich als vertraulich oder geschützt identifiziert werden oder von einer solchen Beschaffenheit sind oder die Umstände der Übermittlung sind von solcher Art, dass einem verständigen Dritten bewusst sein musste, dass die Informationen als vertraulich zu behandeln sind. Die *Tricentis Software*, *Liefergegenstände* und die *Dokumentation* gelten als *Vertrauliche Informationen* von *Tricentis*, unabhängig davon, ob sie als solche gekennzeichnet sind. *Vertrauliche Informationen* beinhalten keine Informationen, von denen der *Empfänger* mittels zeitgleicher Erfassung belegen kann, dass sie: (a) dem *Empfänger* rechtmäßig vor dem Zeitpunkt der Übermittlung durch die *Offenlegende Partei* bekannt waren; (b) dem *Empfänger* ohne Vertraulichkeitsverpflichtung durch eine Dritten, der rechtmäßig in Besitz dieser Informationen war, rechtmäßig übermittelt wurden; (c) unabhängig von einer Handlung oder Unterlassung des *Empfängers* der Öffentlichkeit generell bekannt werden; oder (d) vom *Empfänger* eigenständig und ohne Bezugnahme oder im Vertrauen auf die *Vertraulichen Informationen* der *Offenlegenden Partei* erstellt worden sind.

3. EIGENTUM

- 3.1 **Geistiges Eigentum.** *Tricentis* behält sämtliche Rechte, einschließlich der *Rechte am Geistigen Eigentum* an und im Zusammenhang mit der *Tricentis Software* und/oder den *Liefergegenständen*. Der *Kunde* behält sämtliche Rechte an und im Zusammenhang mit den *Kundensystemen*. Mit Ausnahme der in dieser *Vereinbarung* ausdrücklich eingeräumten Rechte wird dem *Kunden* von *Tricentis* keine Lizenz oder ein sonstiges Recht, weder konkludent noch auf andere Art und Weise, eingeräumt.
- 3.2 **Markenrechte.** Die Markenrechte, Logos und Dienstleistungsmarken von *Tricentis* (gemeinsam „**Tricentis Marken**“), sowie die *Tricentis Marken*, die im Zusammenhang mit der *Tricentis Software* ausgewiesen werden, sind eingetragene und nicht eingetragene Markenrechte von *Tricentis*, ihren *Verbundenen Unternehmen*, Lizenzgebern und Lieferanten und/oder anderen. Keine Bestimmung dieser *Vereinbarung* oder der Inhalt der *Tricentis Software* kann als Einräumung einer Lizenz oder eines Nutzungsrechtes an einer *Tricentis Marke(n)*, entweder konkludent oder in sonstiger Art und Weise, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch *Tricentis* ausgelegt werden.
- 3.3 **Open Source Bestandteile.** Der *Kunde* nimmt zur Kenntnis, dass bestimmte Softwarebestandteile der *Tricentis Software* und der *Liefergegenstände* durch *Open Source Lizenzen* abgedeckt sein können („**Open Source Bestandteile**“). Sofern es die *Open Source Lizenz* für einen *Open Source Bestandteil* erfordert, sind Bestimmungen, die diese Lizenzen betreffen auf solche *Open Source Bestandteile* anstelle der Bestimmungen dieser *Vereinbarung* anwendbar. Sofern die Bestimmungen der *Open Source Lizenz*, die auf die *Open Source Bestandteile* anwendbar sind, irgendeine der in dieser *Vereinbarung* enthaltenen Beschränkungen betreffend einen derartigen *Open Source Bestandteil* verbieten, sind solche Beschränkungen auf diese *Open Source Bestandteile* nicht anwendbar. Auf Wunsch des *Kunden* stellt *Tricentis* dem *Kunden* eine Liste der *Open Source Bestandteile* zur Verfügung.

4. ENTGELT

- 4.1 **Entgelt.** Der *Kunde* ist verpflichtet, das *Entgelt* an *Tricentis* zu bezahlen. Sofern in der jeweiligen *Bestellung* und/oder *Servicebestellung* nicht anders geregelt, ist das *Entgelt* 30 Tage nach Rechnungsempfang durch den *Kunden* zur Zahlung fällig. Der *Kunde* hat *Tricentis* die genauen Rechnungs- und Kontaktinformationen zur Verfügung zu stellen und *Tricentis* von Änderungen hierzu zu informieren.
- 4.2 **Verzugszinsen.** Sollte ein gemäß dieser *Vereinbarung* geschuldeter Betrag bei Fälligkeit nicht bezahlt werden, so sind ab Fälligkeit Verzugszinsen im Ausmaß von 18% pro Jahr,

oder falls niedriger, die nach dem anwendbaren Recht maximal zulässigen Verzugszinsen zu bezahlen. Dies gilt unbeschadet anderer Rechte von *Tricentis*. Sollte der *Kunde* einen fälligen Betrag in gutem Glauben bestreiten, hat der *Kunde* den unstrittigen Betrag zu bezahlen, und die Vertragsparteien werden sich redlich bemühen, die Streitfrage zu klären.

4.3 **Zukünftige Funktionalität.** Die Zahlung des *Entgelts* ist unabhängig von der Zurverfügungstellung einer zukünftigen Funktionalität oder Ausstattung oder von irgendeiner durch *Tricentis* getätigten mündlichen oder schriftlichen Äußerung betreffend die Funktionalität oder Ausstattung.

4.4 **Steuern.** Sämtliche Zahlungen, *Entgelte* und andere Kosten, die vom *Kunden* nach dieser *Vereinbarung* an *Tricentis* zu bezahlen sind, verstehen sich exklusive Steuern und Gebühren (ausgenommen Einkommenssteuer). Der *Kunde* trägt alle ihm oder *Tricentis* aufgrund dieser *Vereinbarung* auferlegten Steuern und Gebühren mit Ausnahme der Steuern auf Grundlage des Reingewinnes von *Tricentis*. Wenn eine Quellsteuerpflicht des *Kunden* eine geringere Zahlung an *Tricentis* bedingt, hat der *Kunde* einen solcherart aufgestockten Betrag an *Tricentis* zu bezahlen, um den ursprünglich geschuldeten Betrag ohne Abzüge oder Einbehaltungen zu leisten.

5. VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

5.1 **Vertragsdauer.** Diese *Vereinbarung* bleibt so lange aufrecht, solange eine (*Service*)*Bestellung* noch nicht abgeschlossen ist, es sei denn sie wird gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts 5 früher beendet.

5.2 **Beendigung aufgrund eines Vertragsbruches.** Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese *Vereinbarung* und/oder die jeweilige (*Service*)*Bestellung* unverzüglich durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei zu beenden, wenn die andere Vertragspartei diese *Vereinbarung* wesentlich verletzt und es verabsäumt, die Vertragsverletzung binnen 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der Verletzung durch die andere Vertragspartei zu heilen; vorausgesetzt, dass der *Kunde* für den Fall, dass die Heilung einer wesentlichen Vertragsverletzung von *Tricentis* länger als 30 Tage benötigt, nicht berechtigt ist, diese *Vereinbarung* oder die entsprechende (*Service*)*Bestellung* zu kündigen, sofern *Tricentis* unverzüglich mit der Heilung einer solche Vertragsverletzung beginnt und dabei sorgfältig vorgeht, bis diese in einem angemessenen Zeitraum geheilt ist.

5.3 **Beendigung aufgrund von Insolvenz.** Jede Vertragspartei kann diese *Vereinbarung* unverzüglich durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei beenden, wenn für die andere Vertragspartei ein Insolvenzverwalter oder im Interesse der Gläubiger ein Treuhänder bestellt wurde oder im Fall einer Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit der anderen Vertragspartei, es sei denn, dies ist durch die anwendbaren Insolvenzgesetze nicht zulässig.

5.4 **Aussetzung und Beendigung.** Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in dieser *Vereinbarung* kann *Tricentis* die Lizenz für die *Tricentis Software* nach vorheriger Mitteilung an den *Kunden* aussetzen oder beenden, wenn der *Kunde* die Beschränkungen in Abschnitt 10.2, 10.3 oder 17.3 nicht einhält oder wenn zahlbare Beträge länger als 30 Tage ausständig sind.

5.5 **Auswirkung der Beendigung.** Der Ablauf oder die Beendigung dieser *Vereinbarung* befreit keine der Vertragsparteien von der Pflicht, gemäß dieser *Vereinbarung* angefallene oder auf andere Weise nach dieser *Vereinbarung* geschuldete Beträge zu zahlen. Nach Beendigung oder Nichtverlängerung dieser *Vereinbarung* oder der jeweiligen (*Service*)*Bestellung* werden alle Lizenzen oder dem *Kunden* eingeräumte Rechte beendet, der *Kunde* darf auf die *Tricentis Software* nicht mehr zugreifen oder diese verwenden, und *Tricentis* trifft keine weitere Verpflichtung, die *Leistungen* zu erbringen oder die *Liefergegenstände* zur Verfügung

zu stellen. Weiters verpflichtet sich der *Kunde*, nicht später als 10 Kalendertage nach Beendigung oder Nichtverlängerung, sämtliche in seinem Besitz befindlichen oder seiner Kontrolle unterliegenden *Vertraulichen Informationen* von *Tricentis* an *Tricentis* zurückzugeben oder nach Wahl des *Kunden* zu zerstören und die Zerstörung derselben zu bestätigen. Die Abschnitte 2, 3, 5, 6, (ausgenommen Abschnitt 6.1), 7, 8, 9, 10 (ausgenommen Abschnitt 10.1) und 17 (ausgenommen Abschnitt 17.2) bleiben trotz Ablauf oder Beendigung dieser *Vereinbarung* in Geltung.

6. GEWÄHRLEISTUNGS- UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 6.1 **Gewährleistungsbeschränkung.** Tricentis leistet dem Kunden Gewähr, dass: (i) die *Tricentis Software* während der ersten sechs Monate dieser *Vereinbarung* im Wesentlichen der am *Annahmetag* geltenden *Dokumentation* entspricht, vorausgesetzt, dass die *Tricentis Software* entsprechend der *Dokumentation* verwendet wird; und/oder (ii) für einen Zeitraum von 90 Tagen nach Erbringung der *Leistungen* und der Fertigstellung der *Liefergegenstände* die *Leistungen* auf professionelle und fachmännische Weise in Übereinstimmung mit den üblichen Branchenstandards erbracht werden, und dass die *Liefergegenstände* im Wesentlichen der *Dokumentation* oder den in der jeweiligen *Servicebestellung* dargelegten Spezifikationen entsprechen, vorausgesetzt, dass die *Liefergegenstände* entsprechend der *Dokumentation* verwendet werden. Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in dieser *Vereinbarung*, treffen *Tricentis* nach diesem Abschnitt 6.1 keine Verpflichtungen, sofern die Nichtübereinstimmung der *Tricentis Software* und/oder der *Liefergegenstände* auf Folgendem beruht: (i) die *Tricentis Software* und/oder *Liefergegenstände* sind durch jemand anderen als *Tricentis* oder einen Dritten für *Tricentis* modifiziert, repariert oder nachbearbeitet worden; (ii) der Verwendung der *Tricentis Software* und/oder *Liefergegenstände* in Verbindung mit einem anderen Produkt oder einer Leistung, die nicht in der *Dokumentation* empfohlen werden; (iii) einem Schaden an der *Tricentis Software* und/oder den *Liefergegenständen* aufgrund von Stromausfall, Feuer oder anderen Fällen höherer Gewalt oder anderer durch *Tricentis* vernünftigerweise nicht beherrschbarer Ereignisse; oder (iv) der Verwendung der *Tricentis Software* und/oder *Liefergegenstände* in einer nicht der *Dokumentation* entsprechenden Weise.
- 6.2 **Zusicherungen.** Jede Vertragspartei sichert zu, dass sie diese *Vereinbarung* rechtmäßig abgeschlossen hat und dazu auch rechtlich befugt war.
- 6.3 **Beschränkung der Mängelbeseitigungsansprüche.** Entsprechen die *Tricentis Software* und/oder *Leistungen* oder *Liefergegenstände* nicht den Gewährleistungszusagen gemäß Abschnitt 6.1, ist *Tricentis* verpflichtet, wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um die Nichtübereinstimmung, welche den Gewährleistungsanspruch betreffend die *Tricentis Software* und/oder *Leistungen* oder *Liefergegenstände* begründet, zu beheben. Für jegliche Verletzung von Gewährleistungszusagen nach Abschnitt 6.1 bestehen Mängelbeseitigungsansprüche des *Kunden* ausschließlich nach diesem Abschnitt 6.3.
- 6.4 **HAFTUNGSAUSSCHLUSS.** MIT AUSNAHME DER REGELUNGEN IN ABSCHNITT 6.1, WERDEN DIE *TRICENTIS SOFTWARE* UND/ODER *LEISTUNGEN* UND *LIEFERGEGENSTÄNDE* "IN DER VORLIEGENDEN FORM" VON *TRICENTIS* ERBRACHT UND WEDER *TRICENTIS* NOCH IHRE DRITTLIZENZGEBER MACHEN ANDERE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGSZUSAGEN IRGENDWELCHER ART, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT, NACH GESETZ, GEWOHNHEIT, UNTERNEHMENSBRAUCH ODER AUF ANDERER GRUNDLAGE IM HINBLICK AUF DIE *TRICENTIS SOFTWARE* UND/ODER *LEISTUNGEN* UND *LIEFERGEGENSTÄNDE*, UND *TRICENTIS* LEHNT JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE, ZUSICHERUNGEN ODER BEDINGUNGEN IN DIESEM ZUSAMMENHANG AB, INKLUSIVE GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHEN AUS DER

NICHTVERLETZUNG (VON RECHTEN DRITTER), VERKÄUFLICHKEIT ODER EIGNUNG FÜR IRGENDNEINEN GEPLANTEN ODER SPEZIFISCHEN ZWECK. *TRICENTIS* GARANTIERT NICHT, DASS DIE *TRICENTIS SOFTWARE* UND/ODER *LEISTUNGEN* ODER *LIEFERGEGENSTÄNDE* MÄNGELFREI SIND, FEHLERFREI ODER UNUNTERBROCHEN LAUFEN ODER DIE ANFORDERUNGEN DES *KUNDEN* ERFÜLLEN WERDEN.

- 6.5 **BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG.** MIT AUSNAHME EINER VERLETZUNG VON ABSCHNITT 10.2, 10.3 ODER 17.3, DER SCHADLOSHALTUNGSPFLICHT NACH ABSCHNITT 7 ODER EINER VERLETZUNG VON ABSCHNITT 8, SOWIE UNBESCHADET GEGENTEILIGER BESTIMMUNGEN IN DIESER *VEREINBARUNG* SOWIE UNABHÄNGIG VON KLAGEART ODER -GRUND, OB AUFGRUND VON VERTRAGSVERLETZUNG ODER UNERLAUBTER HANDLUNG ODER DER ANZAHL VON ANSPRÜCHEN: (A) HAFTET KEINE VERTRAGSPARTEI DER ANDEREN FÜR MANGELFOLGE- ODER MITTELBARE SCHÄDEN, UMSATZ- ODER GEWINNVERLUSTEN ODER DECKUNGSKOSTEN AUFGRUND DIESER *VEREINBARUNG*, GLEICH OB DIESE VERTRAGSPARTEI ÜBER DIE MÖGLICHKEIT EINES SOLCHEN SCHADENS BERATEN WORDEN IST ODER NICHT, UND (B) DIE HAFTUNG JEDER VERTRAGSPARTEI FÜR EINEN ANSPRUCH NACH DIESER *VEREINBARUNG* IST MIT DEM TATSÄCHLICH BEZAHLTEN ODER VOM *KUNDEN* ZU ZAHLENDEN *ENTGELT* FÜR DIE *TRICENTIS SOFTWARE* UND/ODER DIE *LEISTUNGEN* UND *LIEFERGEGENSTÄNDE*, WELCHE GEGENSTAND DES ANSPRUCHS SIND, LIMITIERT.

7. SCHADLOSHALTUNG

- 7.1 **Schadloshaltung des Kunden.** *Tricentis* verteidigt, oder nach Wahl von *Tricentis*, vergleicht jeden Anspruch, jede Aufforderung, jedes Gerichtsverfahren oder sonstiges Verfahren, das gegen den *Kunden* oder seine Geschäftsführer, Angestellte und Vertreter durch einen Dritten anhängig ist oder gemacht wird, der behauptet, dass die Verwendung der *Tricentis Software* und/oder *Liefergegenstände* in Übereinstimmung mit dieser *Vereinbarung* die *Rechte am Geistigen Eigentum* eines solchen Dritten verletzt („**Anspruch gegen den Kunden**“). *Tricentis* hält den *Kunden* für jegliche Kosten, Schäden, Haftungen, Verluste und Aufwendungen (darin enthalten angemessene Anwaltskosten) schadlos, welche dem *Kunden* rechtskräftig aufgrund eines *Anspruches gegen den Kunden* auferlegt oder von diesem aufgrund eines gerichtlichen Vergleiches zu zahlen sind, vorausgesetzt der *Kunde* (a) informiert *Tricentis* unverzüglich schriftlich über den *Anspruch gegen den Kunden*, (b) überlässt *Tricentis* die alleinige Kontrolle über die Verteidigung oder einen Vergleich des *Anspruchs gegen den Kunden*, und (c) gewährt *Tricentis* jede zumutbare Unterstützung. Wenn *Tricentis* Kenntnis über einen Anspruch aus der Verletzung im Zusammenhang mit der *Tricentis Software* und/oder der *Liefergegenstände* erlangt, kann *Tricentis* nach freiem Ermessen und ohne Kosten für den *Kunden* (i) die *Tricentis Software* und/oder die *Liefergegenstände* so modifizieren, dass diese keine Ansprüche verletzen, ohne dabei die Gewährleistung nach Abschnitt 6.1 zu verletzen, (ii) eine Lizenz für die dauerhafte Verwendung der *Tricentis Software* und/oder der *Liefergegenstände* durch den *Kunden* gemäß dieser *Vereinbarung* erlangen, oder (iii) diese *Vereinbarung* und die entsprechende *Bestellung* unter Einhaltung einer 30tägigen Kündigungsfrist durch schriftliche Kündigung beenden, und dem *Kunden* das vorausbezahlte *Entgelt* für die restliche Laufzeit der entsprechenden (*Service*)*Bestellung* zurückerstatten. Die oben angeführten Verteidigungs- und Schadloshaltungsverpflichtungen finden keine Anwendung, sofern ein *Anspruch gegen den Kunden* im Zusammenhang mit: *Kundenmaterialien*, der Verletzung dieser *Vereinbarung* durch den *Kunden*, der Verwendung der *Tricentis Software* und/oder *Liefergegenstände* zusammen mit nicht von *Tricentis* zur Verfügung gestellter Technologie oder Erbringung der *Leistungen* oder der *Liefergegenstände* unter Einhaltung der Voraussetzungen oder Spezifikationen der *Kundenmaterialien*, entsteht.
- 7.2 **Schadloshaltung von Tricentis.** Der *Kunde* verteidigt, oder nach Wahl des *Kunden*, vergleicht jeden Anspruch, jede Aufforderung, jedes Gerichtsverfahren oder sonstiges

Verfahren, das gegen *Tricentis*, ihre Geschäftsführer, Angestellte und Vertreter durch einen Dritten aufgrund (a) der Verletzung der in den Abschnitten 10 und 17.3 enthaltenen Beschränkungen durch den *Kunden* oder (b) der Verletzung dieser *Vereinbarung* durch den *Kunden* anhängig ist oder gemacht wird („**Anspruch gegen Tricentis**“). Der *Kunde* hält *Tricentis* für jegliche Kosten, Schäden, Haftungen, Verluste und Aufwendungen (darin enthalten angemessene Anwaltskosten) schadlos, welche *Tricentis* rechtskräftig aufgrund eines *Anspruches gegen Tricentis* auferlegt, oder von *Tricentis* aufgrund eines gerichtlichen Vergleiches zu zahlen sind, vorausgesetzt *Tricentis* (a) informiert den *Kunden* unverzüglich schriftlich über den *Anspruch gegen Tricentis*, (b) überlässt dem *Kunden* die alleinige Kontrolle über die Verteidigung oder einen Vergleich des *Anspruchs gegen Tricentis* und (c) gewährt dem *Kunden* jede zumutbare Unterstützung. *Tricentis* kann sich auf eigene Kosten an einem solchen Klage- oder Gerichtsverfahren oder Anspruch unter Beiziehung eines Rechtsbeistandes ihrer Wahl beteiligen.

- 7.3 **Ausschließliche Abhilfe.** Dieser Abschnitt 7 legt die alleinige Haftung der zur Schadloshaltung verpflichteten Vertragspartei gegen die andere und die ausschließliche Abhilfe der zur Schadloshaltung berechtigten Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit den betroffenen in Abschnitt 7 beschriebenen Ansprüchen fest.

8. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

- 8.1 **Beschränkung der Verwendung und Weitergabe.** Der *Empfänger* soll (a) *Vertrauliche Informationen* der *Offenlegenden Partei* nicht für andere Zwecke verwenden als zum Zweck der Erfüllung seiner Verpflichtungen oder um seine nach dieser *Vereinbarung* eingeräumten Rechte auszuüben, und (b) diese *Vertraulichen Informationen* streng vertraulich behandeln und mit derselben Sorgfalt schützen (aber mit nicht weniger als mit angemessener Sorgfalt), die der *Empfänger* anwendet, um eigene ähnliche *Vertrauliche Informationen* zu schützen. Unbeschadet der vorherigen Bestimmung kann der *Empfänger* *Vertrauliche Informationen* der *Offenlegenden Partei* weitergeben: (i) an Geschäftsführer, Organe oder rechtliche oder wirtschaftliche Berater des *Empfängers*, sofern dies vernünftigerweise erforderlich ist, um seine Verpflichtungen nach dieser *Vereinbarung* zu erfüllen oder seine Rechte nach dieser *Vereinbarung* auszuüben, vorausgesetzt, dass solche Geschäftsführer, Organe, Angestellten oder Vertreter von der Vertraulichkeit dieser Information in Kenntnis gesetzt wurden und rechtsverbindlich verpflichtet sind, diese Informationen als vertraulich im Sinne dieses Abschnitts 8 zu behandeln oder (ii) der *Empfänger* dazu aufgrund einer richterlichen oder gesetzlichen Anordnung, Regel oder Beschluss verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass der *Empfänger* die *Offenlegende Partei* ausreichend im Voraus informiert, um es der *Offenlegenden Partei* zu ermöglichen, eine schützende Anordnung oder andere Möglichkeit zu beantragen, um die Weitergabe zu beschränken und vorausgesetzt, dass der *Empfänger* nur die für die Offenlegung erforderlichen *Vertraulichen Informationen* weitergibt.

9. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 9.1 **Anwendbares Recht.** (i) Wenn sich der *Kunde* in Europa, dem Nahen Osten, Afrika oder Indien befindet (“**EMEA**”), unterliegt diese *Vereinbarung* österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in der Inneren Stadt Wien, Österreich; (ii) wenn sich der *Kunde* in einem asiatisch-pazifischen Land befindet (“**APAC**”), unterliegt diese *Vereinbarung* australischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Sydney, New South Wales; (iii) wenn sich der *Kunde* in Nord-, Süd- oder Zentralamerika befindet (“**Amerika**”), unterliegt diese *Vereinbarung* dem Recht des

Bundesstaates Kalifornien unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte für Santa Clara County, Kalifornien. Die Vertragsparteien schließen hiermit ausdrücklich die Anwendung des UN-Kaufrechts aus.

- 9.1.1 **Australisches Konsumentengesetz ("ACL").** Die Vertragsparteien anerkennen, dass gemäß ACL Verbraucher bestimmte Rechte haben, die nicht ausgeschlossen werden können (einschließlich Garantien hinsichtlich der annehmbaren Qualität und Eignung von Waren und Dienstleistungen). Nichts in dieser *Vereinbarung* ist so zu verstehen oder anzuwenden, dass von Gesetzes wegen (einschließlich des ACL) vorgesehene Bedingungen, Gewährleistungen, Garantien, Rechte oder Rechtsmittel ausgeschlossen, beschränkt, verändert oder beeinträchtigt werden. Wo *Tricentis* einen Mangel gemäß Abschnitt 6.3 dieser *Vereinbarung* nicht beheben kann, beschränkt *Tricentis* die dem *Kunden* nach ACL zustehenden Mängelbeseitigungsansprüche (nach Wahl von *Tricentis*) auf erneute Erbringung der Leistungen oder Ersatz der Kosten einer erneuten Leistungserbringung.
- 9.1.2 **US Regierung Endnutzerbestimmungen.** *Tricentis* stellt die *Tricentis Software* und/oder die *Leistungen* und *Liefergegenstände*, einschließlich zugehöriger Software, *Dokumentation*, und Technologie, für eine Endnutzung durch die US-Regierung ausschließlich gemäß nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung: staatliche technische Daten und Softwarerechte im Zusammenhang mit der *Tricentis Software* und/oder den *Leistungen* oder *Liefergegenständen* umfassen nur jene Rechte, die Kunden nach Maßgabe dieser *Vereinbarung* üblicherweise eingeräumt werden. Diese übliche kommerzielle Lizenz wird entsprechend den Bestimmungen von FAR 12.211 (Technische Daten) und FAR 12.212 (Software) und, für Transaktionen des Verteidigungsministeriums, DFAR 252.227-7015 (Technische Daten – Gewerbliche Güter) und DFAR 227.7202-3 (Rechte an Gewerblicher Computersoftware oder Computersoftwareokumentation) eingeräumt. Wenn eine Regierungsbehörde darüberhinausgehende Nutzungsrechte benötigt, müssen entsprechende Bestimmungen mit *Tricentis* schriftlich in einer Ergänzung zum anwendbaren Vertrag vereinbart werden.
- 9.2 **Datenschutzerklärung.** Der Umgang mit personenbezogenen Daten durch *Tricentis* ist in der *Tricentis Datenschutzerklärung 04/2016* geregelt (abrufbar unter <http://www.tricentis.com/legal-information/privacy-policy>), welche integraler Bestandteil dieser *Vereinbarung* ist.
- 9.3 **Abwerbeverbot.** Während der Dauer dieser *Vereinbarung* und für ein Jahr danach wird keine Vertragspartei einen Angestellten oder Auftragnehmer der anderen Vertragspartei abwerben, damit dieser die gegenwärtige Beschäftigung oder Vertragsbeziehung mit der anderen Vertragspartei kündigt. Das Schalten von allgemeinen Stellenanzeigen und Inseraten in öffentlichen Medien (z.B. Zeitungen, Einträge auf der Firmenwebsite, online Recruiting Webseiten) oder die Beauftragung einer Personalfirma, welche Angestellte der anderen Vertragspartei im Rahmen einer allgemeinen Kontaktaufnahme ohne Anweisung durch diese Vertragspartei, einzelne Personen von der anderen Vertragspartei abzuwerben, kontaktiert, stellt keine Verletzung dieses Abschnitts 9.3 dar.
- 9.4 **Unterlassungsanspruch.** Jede Vertragspartei nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass eine Verletzung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf *Vertrauliche Informationen* und *Rechte am Geistigen Eigentum* der anderen Vertragspartei erheblichen Schaden zufügen kann, der nicht durch die Leistung von Schadenersatzzahlungen alleine geheilt werden kann. Dementsprechend ist die andere Vertragspartei berechtigt, vorläufige und dauerhafte Unterlassungsansprüche in jeder Jurisdiktion, in welcher ein Schaden eintreten kann, ohne das Erfordernis einer Sicherheitsleistung zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die für eine derartige Verletzung zur Verfügung stehen, zu begehren.

- 9.5 **Mitteilungen.** Alle Mitteilungen nach dieser *Vereinbarung* müssen mittels eingeschriebenem Brief, per Kurier, Fax oder E-Mail an die andere Vertragspartei zugestellt werden. Unabhängig von der Art der Zustellung, gilt die Mitteilung nach Erhalt oder nach Ablauf von drei (3) Geschäftstagen nach Aufgabe der Mitteilung (je nachdem welches Ereignis früher eintritt) als zugestellt. Sofern in der *Vereinbarung* nicht anders geregelt, hat jede Mitteilung schriftlich zu erfolgen und ist an jene in der (*Service*)*Bestellung* genannte Hauptadresse der jeweiligen Vertragspartei zu richten, oder an jene Adresse, welche die Vertragspartei später bekanntgibt.
- 9.6 **Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung dieser *Vereinbarung* ungültig, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, wird diese Bestimmung dahingehend interpretiert, dass die Absicht der Vertragsparteien bestmöglich wiedergegeben wird, und die übrigen Bestimmungen dieser *Vereinbarung* vollinhaltlich aufrecht bleiben.
- 9.7 **Marketing.** Der *Kunde* stimmt zu, dass *Tricentis* den *Kunden* in Werbe-, Marketing oder anderen Materialien als einen Kunden von *Tricentis* anführen kann und dass *Tricentis* auf den Namen, Handelsnamen und die Marke des *Kunden* Bezug nehmen kann. Der *Kunde* erteilt *Tricentis* hiermit eine Lizenz, den Namen und relevante Marken des *Kunden* ausschließlich zur Ausübung der Rechte von *Tricentis* nach diesem Abschnitt zu verwenden.
- 9.8 **Exporte.** Der *Kunde* hält alle anwendbaren Exportkontrollgesetze, Regeln und Vorschriften betreffend die Verwendung der *Tricentis Software* und/oder *Liefergegenstände* ein. Ohne das Vorhergesagte einzuschränken, darf der *Kunde* die gesamte oder einen Teil der *Tricentis Software* und/oder der *Liefergegenstände* ohne vorherige schriftliche Zustimmung von *Tricentis* nicht exportieren oder wiederausführen.
- 9.9 **Verzicht.** Kein Verzicht auf eine Vertragsverletzung ist ein Verzicht auf eine vorhergehende oder nachfolgende Verletzung, ob gleich oder nicht. Keine Verzögerung oder Unterlassung bei der Ausübung eines Rechts oder eines Rechtsbehelfs gilt als Verzicht. Keine Verzichtserklärung ist verbindlich, es sei denn, sie ist von der Vertragspartei unterzeichnet. Jede schriftliche Verzichtserklärung ist nur für den angegebenen Zweck und keinen anderen wirksam.
- 9.10 **Verhältnis der Vertragsparteien.** Das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien entspricht dem von unabhängigen Unternehmern und keine Bestimmung dieser *Vereinbarung* wird dahingehend ausgelegt, dass sie der von Vertretern, Partnern, einem Joint Venture oder einer anderen Beteiligung in einem gemeinsamen Unternehmen entspricht oder es dem *Kunden* gestattet, für welchen Zweck auch immer eine Verpflichtung von *Tricentis* zu begründen oder eine Verbindlichkeit für *Tricentis* zu übernehmen.
- 9.11 **Vollständige Vereinbarung.** Diese *Vereinbarung* stellt die vollständige Vereinbarung zwischen *Tricentis* und dem *Kunden* im Hinblick auf den Gegenstand dieser *Vereinbarung* dar und ersetzt jede frühere mündliche und schriftliche Kommunikation. Jeder Nachtrag und jede Änderung dieser *Vereinbarung* bedarf der Schriftform und muss von vertretungsbefugten Vertretern der Vertragsparteien unterzeichnet werden. Im Fall eines Widerspruchs oder einer Abweichung der folgenden Dokumente, ist die Rangfolge wie folgt festgelegt: (1) die entsprechende (*Service*)*Bestellung*, (2) diese *Tricentis Allgemeinen Geschäftsbedingungen* für Standardsoftware und Standarddienstleistungen, und (3) die *Dokumentation*.
- 9.12 **Auslegung.** Die Überschriften dieser *Vereinbarung* dienen lediglich der Übersichtlichkeit und bleiben bei der Auslegung dieser *Vereinbarung* unberücksichtigt. Jede Verwendung eines Wortes im Singular schließt den Plural ein und umgekehrt. Die Verwendung von

„einschließlich“ und ähnlichen Begriffen in dieser *Vereinbarung* ist nicht als abschließende Aufzählung, sondern lediglich beispielhaft zu verstehen.

- 9.13 **Keine Auslegung gegen Vertragsverfasser.** Ungeachtet dessen, dass eine Vertragspartei den ursprünglichen Entwurf dieser *Vereinbarung* vorbereitet oder eine größere Rolle bei der Vorbereitung nachfolgender Entwürfe gespielt haben mag, vereinbaren die Vertragsparteien, dass keiner von ihnen als Verfasser dieser *Vereinbarung* angesehen wird, und dass bei Auslegung dieser *Vereinbarung* keine Bestimmung hiervon allein deswegen zugunsten einer Partei ausgelegt wird, weil diese Bestimmung von der anderen Vertragspartei entworfen worden ist.
- 9.14 **Höhere Gewalt.** Keine Vertragspartei gilt als vertragsbrüchig im Hinblick auf eine Bestimmung dieser *Vereinbarung* im Fall einer Nichterfüllung aufgrund von Ereignissen, die vernünftigerweise von der Vertragspartei nicht kontrolliert werden können („**Höhere Gewalt**“). Sofern ein Ereignis *Höherer Gewalt*, welches eine Vertragspartei von der Erfüllung abhält, für länger als sechzig (60) Tage andauert, kann jede Vertragspartei diese *Vereinbarung* durch schriftliche Kündigung an die andere Vertragspartei beenden.
- 9.15 **Abtretung.** Weder diese *Vereinbarung* noch ein darin eingeräumtes Recht, noch die Verwendung der *Tricentis Software* und/oder *Liefergegenstände* darf gänzlich oder zum Teil durch den *Kunden* ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von *Tricentis* abgetreten oder sonst übertragen werden (ob von Gesetzes wegen oder auf andere Art und Weise). Eine Zustimmung wird nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden. Im Fall einer Abtretung an ein *Verbundenes Unternehmen* des *Kunden* oder im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem Verkauf des wesentlichen Vermögens des *Kunden* ist eine Zustimmung seitens *Tricentis* nicht erforderlich. In diesem Fall ist der *Kunde* verpflichtet, so rasch wie vernünftigerweise möglich nach einer solchen Abtretung oder einem solchen Verkauf Mitteilung zu machen; die hierin eingeräumten Rechte finden nur auf die Verwendung der *Tricentis Software* und/oder *Liefergegenstände* im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des *Kunden* wie vor einer solchen Abtretung oder Verkaufs Anwendung. Eine versuchte Abtretung ist nichtig und hat keine Wirkung, außer sie ist nach der vorherigen Bestimmung erlaubt. Diese *Vereinbarung* gilt auch zugunsten der zulässigen Rechtsnachfolger und Zessionare.
- 9.16 **Ausfertigung.** Diese *Vereinbarung* kann durch Unterfertigung einer oder mehrerer Ausfertigungen abgeschlossen werden, welche gemeinsam als ein und dieselbe *Vereinbarung* gelten. Diese *Vereinbarung* kann unterzeichnet und mittels Fax oder unter Verwendung einer elektronischen Signatur von einer Vertragspartei an die andere übermittelt werden und der Empfänger kann sich auf den Empfang eines auf diese Art und Weise unterzeichneten und durch Fax oder anderem elektronischen Weg übermittelten Dokumentes berufen als ob er das Original erhalten hätte. Diese *Tricentis Allgemeinen Geschäftsbedingungen* für Standardsoftware und Standarddienstleistungen können auch unter Bezugnahme in einem Rahmenlizenzvertrag oder Dienstleistungsvertrag, der von den Vertragsparteien abgeschlossen wird, integriert werden.

ABSCHNITT B

Tricentis Software Spezifische Bestimmungen

10. LIZENZ UND NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

- 10.1 **Lizenzeinräumung.** Vorbehaltlich der Bezahlung des *Entgelts* durch den *Kunden*, räumt *Tricentis* dem *Kunden* hiermit eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, unbefristete (es sei denn, dies ist in der entsprechenden *Bestellung* anders geregelt), widerrufliche und nicht sublizenzierbare Lizenz zur Verwendung der *Tricentis Software* im *Vertragsgebiet* zur Nutzung durch *Autorisierte Anwender* im Zusammenhang mit den *Kundensystemen*,

ausschließlich für die internen Unternehmenszwecke des *Kunden*, ein. *Tricentis* übermittelt eine Kopie der *Tricentis Software* an den *Kunden*, indem sie diesem Zugang zu einem *Cloud Lizenzserver* ermöglicht.

- 10.2 **Nutzungsbeschränkungen.** Der Zugang und die Nutzung der *Tricentis Software* durch den *Kunden* unterliegt den vom *Kunden* einzuhaltenden Bestimmungen, wie sie in der entsprechenden *Bestellung* festgehalten sind (einschließlich der darin festgelegten Nutzungsobergrenzen). Die *Tricentis Software* darf durch den *Kunden* nicht durch gleichzeitige Nutzung in einem die gewährten Lizenzen überschreitenden Ausmaß verwendet werden. Zugangsdaten zur *Tricentis Software* dürfen nicht mit Dritten geteilt werden. Der *Kunde* ist für sämtliche Nutzungen der *Tricentis Software* durch *Autorisierte Anwender* verantwortlich.
- 10.3 **Beschränkungen.** Der *Kunde* hat die *Tricentis Software* ausschließlich für seine internen Unternehmenszwecke zu verwenden und wird diese nicht (und wird es auch keinem Dritten ermöglichen oder diesen darin unterstützen): (a) modifizieren, anpassen, übersetzen, eine derivative Software herstellen, rückentwickeln, disassemblieren, dekompileieren oder sonst versuchen, den Quellcode der gesamten oder eines Teiles der *Tricentis Software* abzuleiten, (b) irgendeinen Teil der *Tricentis Software* verkaufen, weiterverkaufen, lizenzieren, unterlizenzieren, vertreiben, vermieten, verpachten oder irgendeinen Teil der *Tricentis Software* in einem Dienstleistungsunternehmen oder einem Outsourcing-Angebot inkludieren oder die *Tricentis Software* in anderer Weise mit einem Pfandrecht belasten oder die *Tricentis Software* als Sicherheit bestellen, (c) irgendeine Header-Datei oder Klassenbibliothek, die in irgendeinem Teil der *Tricentis Software* enthalten ist, modifizieren, (d) Ergebnisse irgendeines Vergleichsparameters oder sonstigen Leistungstests der *Tricentis Software* veröffentlichen oder auf andere Art und Weise einem Dritten zugänglich machen. Der *Kunde* wird keine Hinweise auf das Eigentumsrecht entfernen, verändern oder verdecken, die in der *Tricentis Software* enthalten oder daran angebracht sind. Der *Kunde* wird die *Tricentis Software* nicht unter gefährlichen Bedingungen einsetzen (noch wird er es *Autorisierten Anwendern* gestatten oder diese dazu ermutigen), die eine ausfallssichere Leistung erfordern, wie etwa der Betrieb von kerntechnischen Anlagen, der Flugzeugnavigation oder Flugzeugkommunikationssysteme, Flugverkehrskontrolle, lebenserhaltende Maschinen oder Waffensysteme, in welchen das Versagen des Produktes den Tod, Körperverletzung oder schwere Sach- oder Umweltschäden direkt herbeiführen könnte.
- 10.4 **Datensicherung.** Mit Ausnahme der Erhaltung einer Archivkopie der *Tricentis Software* zum Zweck der Datensicherung erstellt der *Kunde* keine Kopien der *Tricentis Software*. Dem *Kunden* ist es jedoch gestattet, *Autorisierten Anwendern* Kopien der *Dokumentation* zum eigenen Gebrauch im Zusammenhang mit der in Abschnitt 10 eingeräumten Lizenz zur Verfügung zu stellen.
- 10.5 **Software von Drittanbietern.** Der *Kunde* ist für die Installation, die Wartung, Reparatur, Verwendung und Aufrüstung von *Software von Drittanbietern*, die im Rahmen der Verwendung der *Tricentis Software* benutzt werden, allein verantwortlich. *Tricentis* leistet keinerlei Gewähr für *Software von Drittanbietern*.
- 10.6 **Sicherheit und Betrieb des Kundensystems.** Jedes Passwort oder andere Sicherheitscodes oder Routinen, die dem *Kunden* hiernach zwecks Kundenzugriff oder Verwendung der *Tricentis Software* zur Verfügung gestellt werden, stellen *Vertrauliche Informationen* von *Tricentis* dar. Der *Kunde* ergreift geeignete Sicherheitsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Branchenstandards, um die *Tricentis Software*, Passwörter, Sicherheitscodes oder Routinen vor unbefugtem Gebrauch zu schützen. Der *Kunde* wird *Tricentis* unverzüglich einen tatsächlichen oder behaupteten unbefugten Gebrauch der

Tricentis Software, von Passwörtern, Sicherheitscodes oder Routinen mitteilen. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser *Vereinbarung* ist der *Kunde* für den Betrieb und die Wartung der *Kundensysteme* allein verantwortlich, und *Tricentis* leistet keine Gewähr und übernimmt keine Haftung gegenüber dem *Kunden* aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Wartung der *Kundensysteme* oder irgendwelchen Unvereinbarkeiten, Fehlern, Mängeln oder diesen zurechenbare Schäden.

- 10.7 **Cloud Lizenzserver.** *Tricentis* kann die Zurverfügungstellung von Lizenzen über den Cloud Lizenzserver („**Cloud Lizenzserver**“) ändern, einstellen oder ablehnen. Der *Kunde* wird rechtzeitig von jeder wesentlichen Änderung, Einstellung oder Beendigung des *Cloud Lizenzservers* benachrichtigt, und im Fall der Kündigung des *Cloud Lizenzservers* durch den Provider wird *Tricentis* bestehende Lizenzen für die *Tricentis Software* auf einen anderen Server übertragen. *Tricentis* und ihre Lieferanten machen keine Zusicherungen oder leisten Gewähr welcher Art auch immer, weder ausdrücklich, konkludent oder durch Gesetz oder in anderer Weise, einschließlich der Gewähr, dass die *Cloud Lizenzserver* Leistungen ununterbrochen laufen, fehlerfrei sein oder keine schädlichen Bestandteile enthalten werden.

11. LIZENZBESTELLUNGEN

- 11.1 **Abgabe von Bestellungen.** Der *Kunde* kann *Bestellungen* an *Tricentis* oder einen *Tricentis Autorisierten Wiederverkäufer* richten. Für *Bestellungen* an einen *Tricentis Autorisierten Wiederverkäufer* sind die entsprechenden Vertragsbedingungen direkt zwischen dem *Tricentis Autorisierten Wiederverkäufer* und dem *Kunden* zu vereinbaren.
- 11.2 **Lizenzgebühren.** Das *Entgelt* ist nicht erstattungsfähig. *Tricentis* behält sich das Recht vor, das vom *Kunden* zu zahlende *Entgelt* bei Erneuerung dieser *Vereinbarung* und der jeweiligen *Bestellung* nach vorheriger 60tägiger schriftlicher Mitteilung anzupassen.
- 11.3 **Lizenzdauer.** Jede *Bestellung* hat die darin festgelegte initiale Lizenzdauer, die mit dem *Annahmedatum* beginnt („**Lizenzdauer**“).

12. SUPPORT

- 12.1 **Tricentis Support Services.** Vorbehaltlich der Bezahlung des in der entsprechenden *Bestellung* vereinbarten *Entgelts* erbringt *Tricentis* dem *Kunden* Supportleistungen für die *Tricentis Software* gemäß dem vom *Kunden* bestellten Supportplan („**Support Services**“). Für jede *Bestellung* beträgt die Dauer des Supports 12 Monate beginnend mit dem *Annahmedatum* („**Initiale Supportdauer**“). Das *Entgelt* für *Support Services* wird dem *Kunden* jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Nach Ablauf der *Initialen Supportdauer* verlängert sich die Periode der gemäß diesem Abschnitt 12 zur Verfügung gestellten *Support Services* automatisch für sukzessive Zeiträume von jeweils zwölf Monaten, sofern nicht eine der *Vertragsparteien* eine derartige Erneuerung durch Mitteilung an die andere Vertragspartei mindestens 60 Tage vor Ablauf der laufenden Serviceperiode kündigt. *Tricentis* ist berechtigt, das jährliche *Entgelt* für *Support Services* (für die folgenden Perioden) zu erhöhen; diesfalls maximal im Umfang der Steigerung des: (i) „Harmonisierten Verbraucherpreisindex der EU“, herausgegeben von EUROSTAT (HVPI 2005 / Basis: das Monat nach dem Annahmedatum), *wenn sich der Kunde in EMEA befindet*; (ii) "Consumer Price Index" (CPI), herausgegeben vom Australian Bureau of Statistics oder solch anderer Agentur, die diesen Index veröffentlicht (Basis: das Monat nach dem Annahmedatum), *wenn sich der Kunde in APAC befindet*; (iii) "U.S. Consumer Price Index" (CPI), herausgegeben vom U.S. Bureau of Labor Statistics (BLS), *wenn sich der Kunde in Amerika befindet*.

13. SOFTWAREHINTERLEGUNG

- 13.1 **Softwarehinterlegung.** Für den Fall der Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder Auflösung von *Tricentis* und der Nichtübernahme der Rechte und Verbindlichkeiten nach dieser *Vereinbarung* durch einen Rechtsnachfolger ist der *Kunde* berechtigt, die Herausgabe der aktuellsten Version des Quellcodes der *Tricentis Software* aus dem Treuhanderlag für den alleinigen Zweck der fortgesetzten Verwendung der *Tricentis Software* gemäß den Bestimmungen dieser *Vereinbarung* durch den *Kunden* und dessen *Autorisierte Anwender* und zu keinem anderen Zweck zu verlangen. Eine derartige Verwendung ist nur solange erlaubt, bis die Lizenz in anderer Weise gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 5 durch *Tricentis* oder ihrem Insolvenz- oder Sanierungsverwalter beziehungsweise Liquidator beendet wird und vorausgesetzt, dass der *Kunde* das *Entgelt* bezahlt hat sowie dass ein Vertrag betreffend Supportleistungen für die *Tricentis Software* aufrecht ist.

14. DATENAUFBEWAHRUNG UND ÜBERTRAGUNG

- 14.1 **Datenaufbewahrung und Übertragung.** Der *Kunde* anerkennt, dass es in seinem Verantwortungsbereich liegt, eine örtlich ausgelagerte Datensicherung (*offsite backup*) durchzuführen, die der *Kunde* für notwendig erachtet, um eine Umstellung auf eine Ersatzsoftwarelösung nach Beendigung dieser *Vereinbarung* durchführen zu können. Für den Fall, dass der *Kunde* die Unterstützung durch *Tricentis* im Rahmen solcher Aktivitäten wünscht, hängt eine solche Beauftragung von der schriftlichen Vereinbarung der Vertragsbedingungen und des Entgelts durch die Vertragsparteien ab.

ABSCHNITT C

Tricentis Leistungen Spezifische Bestimmungen

15. DIENSTLEISTUNGSBESTELLUNGEN

- 15.1 **Bestellung von Softwaredienstleistungen.** Der *Kunde* und *Tricentis* werden für nach dieser *Vereinbarung* zu erbringende Softwaredienstleistungen eine *Servicebestellung* abschließen. Mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien wird jede *Servicebestellung* Bestandteil dieser *Vereinbarung*. Vorbehaltlich der Bezahlung des entsprechenden *Entgelts* erbringt *Tricentis* die *Leistungen* und die in der jeweiligen *Servicebestellung* beschriebenen *Liefergegenstände* für den *Kunden* gemäß allfälligen darin enthaltenen Bestimmungen. Um die Vertragserfüllung durch *Tricentis* zu gewährleisten, wird der *Kunde* die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Aufgaben erfüllen. Sofern *Leistungen* in den Räumlichkeiten des *Kunden* erbracht werden, gestattet der *Kunde* *Tricentis* den angemessenen und notwendigen Zugang zu seinen Einrichtungen (einschließlich Büroräumen, Telefon und Hochgeschwindigkeits-Internetanschlüssen) während der üblichen Geschäftszeiten und, darüberhinausgehend nach begründeter Aufforderung durch *Tricentis*, um die Erbringung der *Leistungen* durch *Tricentis* zu gewährleisten. *Tricentis* ist berechtigt, nach freiem und alleinigem Ermessen Dritte mit der Erfüllung der *Leistungen* zu beauftragen.
- 15.2 **Änderung von Servicebestellungen.** Einigen sich die Vertragsparteien einvernehmlich darauf, die Bestimmungen einer *Servicebestellung* zu ändern, einschließlich der Art oder der Anzahl der zu erbringenden *Leistungen*, halten sie die jeweiligen Änderungen schriftlich fest („**Bestellungsänderung**“). Dieses Dokument hat folgenden Mindestinhalt: (i) den Stichtag der *Bestellungsänderung*; (ii) die genauen Änderungen unter Bezugnahme auf die betroffenen Abschnitte der jeweiligen *Servicebestellung*; und (iii) die Auswirkung der Änderungen auf das *Entgelt*. Nach Unterfertigung wird diese *Bestellungsänderung* Teil der betreffenden *Servicebestellung*. Die Parteien können eine *Bestellungsänderung* abschließen, um die Laufzeit einer *Servicebestellung* zu verlängern.

- 15.3 **Zeitverlust.** Sieht die *Servicebestellung* Verpflichtungen auf Seiten des *Kunden* vor, stehen die betreffenden Verpflichtungen von *Tricentis* unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung der Aufgaben im Verantwortungsbereich des *Kunden*. Die übrigen Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nur für *Leistungen*, die von *Tricentis* gemäß einer *Servicebestellung* auf Pauschalbetragsbasis erbracht werden. Sämtliche Verzögerungen oder Zusatzkosten, die *Tricentis* während eines pauschalierten Auftrages aufgrund der verspäteten und nicht ordnungsgemäßen Unterstützung des *Kunden* entstehen, die nach dieser *Vereinbarung* zu erbringen ist („**Zeitverlust**“), sind vom *Kunden* zu tragen; jeglicher Aufwand für *Zeitverlust* ist *Tricentis* nach den jeweils geltenden Preisen zu ersetzen. Zahlungen für *Zeitverlust* sind zusätzlich zu dem Pauschalentgelt für die *Leistungen* zu bezahlen. Als *Zeitverlust* gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich: (i) sämtliche Zeiten, in denen *Tricentis* aufgrund einer Nichteinhaltung von Pflichten im Verantwortungsbereich des *Kunden* gemäß der betreffenden *Servicebestellung* untätig ist, und (ii) sämtlicher Zeit- und Materialaufwand, der *Tricentis* dabei entsteht, Abweichungen in einer *Servicebestellung* zu korrigieren, die aus Fehlern oder Abweichungen des vom *Kunden* zur Verfügung gestellten Materials, der Technologie oder Information hervorgegangen sind; hierbei hat *Tricentis* in einer für den *Kunden* akzeptablen Weise darzulegen, dass dieser Aufwand nicht durch Fehler von *Tricentis* verursacht wurde.
- 15.4 **Unrichtige Annahmen.** Sollten die Annahmen, die einer *Servicebestellung* auf Pauschalbetragsbasis zugrunde liegen, nicht zutreffen, sodass *Tricentis*, falls überhaupt, lediglich durch den Einsatz von Ressourcen, welche das von den Vertragsparteien vorhergesehene Ausmaß überschreiten, die entsprechenden *Meilensteine* (wie in [Abschnitt 15.5](#) definiert) erreichen und die entsprechenden *Liefergegenstände* erbringen kann, unterfertigen die Vertragsparteien im guten Glauben eine *Bestellungsänderung*. Eine derartige *Bestellungsänderung* prolongiert solche *Meilensteine* und/oder enthält die Pflicht des *Kunden*, zusätzliche Zahlungen zu leisten, um die unrichtigen Annahmen der Vertragsparteien auszugleichen. Sollten sich die Vertragsparteien nicht auf eine derartige *Bestellungsänderung* einigen können, kann *Tricentis* die entsprechende *Servicebestellung* nach Ermessen kündigen. Im Fall einer derartigen Kündigung bezahlt der *Kunde* das *Entgelt* für alle *Leistungen* an *Tricentis*, welche vor dem Kündigungstichtag erbracht wurden, entsprechend dem Zeit- und Materialaufwand. Dieses *Entgelt* darf den Betrag für den nächsten, nicht erreichten, *Meilenstein* zuzüglich der vor dem Kündigungstichtag aufgelaufenen angemessenen Kosten nicht überschreiten.
- 15.5 **Abnahmetest.** Dieser Abschnitt gilt nur für *Leistungen* auf Pauschalbetragsbasis. *Tricentis* wird den *Kunden* benachrichtigen, sobald *Tricentis* der Meinung ist, dass ein in der *Bestellung* enthaltener *Meilenstein* („**Meilenstein**“) erreicht ist und wird dem *Kunden* den damit verbundenen *Liefergegenstand* übergeben. Der *Kunde* wird den *Liefergegenstand* prüfen. Nachdem der *Kunde* die Feststellung getroffen hat, ob *Tricentis* den *Liefergegenstand* im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den entsprechenden vom *Kunden* an *Tricentis* übermittelten Spezifikationen erbracht hat, wird der *Kunde* unverzüglich eine schriftliche Abnahme- oder Mängelerklärung an *Tricentis* übermitteln. Sollte der *Kunde* nicht innerhalb von 3 Tagen nach Übergabe des *Liefergegenstandes* eine schriftliche Mängelerklärung übermitteln haben, gilt der *Liefergegenstand* als abgenommen. Jede Mängelerklärung hat angemessene Details zu den Gründen der Nichtabnahme zu enthalten. Nach Erhalt einer schriftlichen Mängelerklärung wird *Tricentis* wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von 30 Tagen einen überarbeiteten *Liefergegenstand* zu übermitteln, welcher wiederum dem oben dargestellten Abnahmeverfahren unterliegt. Sollte der *Liefergegenstand* nach drei Abfolgen der oben beschriebenen Abnahme nicht den jeweiligen Spezifikationen entsprechen, kann jede Vertragspartei diese *Vereinbarung* und/oder die entsprechende *Servicebestellung* durch eine schriftliche Kündigung beenden.

16. AUFWENDUNGEN

- 16.1 **Reiseaufwendungen.** Der *Kunde* ersetzt *Tricentis* alle angemessenen tatsächlichen Reise- und Erhaltungskosten für das im Zusammenhang mit der Erbringung von *Leistungen* eingesetzte Personal außerhalb der Betriebsstandorte von *Tricentis* gemeinsam mit anderen angemessenen Barauslagen, die im Zusammenhang mit der Erbringung von *Leistungen* angefallen sind. *Tricentis* ist im Gegenzug verpflichtet, sich an alle vom *Kunden* herausgegebenen angemessenen internen Reiserichtlinien zu halten.

17. GEISTIGES EIGENTUM

- 17.1 **Lizenzeinräumung an Tricentis.** Der *Kunde* räumt hiermit *Tricentis* und seinen *Verbundenen Unternehmen* eine weltweite, nicht-exklusive, entgeltfreie, unbefristete, unwiderrufliche, sublizenzierbare (über mehrere Sublizenzverträge) und übertragbare Lizenz am *Kundenmaterial* im Rahmen der Immaterialgüterrechte des *Kunden* für den ausschließlichen Zweck der Erfüllung der *Leistungen* ein. Vorbehaltlich der Lizenz, die *Tricentis* in diesem Abschnitt 17.1 eingeräumt wird, behält der *Kunde* sämtliche Rechte an und im Zusammenhang mit den *Kundenmaterialien*.
- 17.2 **Lizenzeinräumung an den Kunden.** Vorbehaltlich der Bezahlung des jeweiligen *Entgelts* durch den *Kunden*, räumt *Tricentis* hiermit dem *Kunden* eine weltweite, nicht ausschließliche, widerrufliche, nicht sublizenzierbare und nicht übertragbare Lizenz zur Verwendung der *Leistungen* ein.
- 17.3 **Beschränkungen.** Der *Kunde* verwendet die *Liefergegenstände* ausschließlich für seine internen Unternehmenszwecke und wird diese nicht: (i) rückentwickeln, disassemblieren, dekompileieren oder versuchen, irgendwelche Beschränkungen an den *Liefergegenständen* zu umgehen; (ii) lizenzieren oder unterlizenzieren, verkaufen, weiterverkaufen, vermieten, verpachten, übertragen, abtreten, vertreiben, ein zeitliches Nutzungsrecht einräumen, als Leistung anbieten oder die *Liefergegenstände* auf andere Art und Weise einem Dritten zur Verfügung stellen; (iii) die *Liefergegenstände* unter Missachtung anwendbarer Gesetze oder Bestimmungen verwenden; oder (iv) Beurteilungen, Vergleiche oder Vergleichsparameter basierend auf der Verwendung der *Liefergegenstände* durch den *Kunden* veröffentlichen oder auf andere Art und Weise verbreiten. Der *Kunde* wird keine Hinweise auf das Eigentumsrecht entfernen, verändern oder verdecken, die in den *Liefergegenständen* enthalten oder daran angebracht sind.
- 17.4 **Materialien Dritter.** Die Vertragsparteien nehmen im Zusammenhang mit allen in einer *Bestellung* als „**Materialien Dritter**“ bezeichneten Materialien zur Kenntnis, dass solche Materialien für *Tricentis* notwendig sind, um die *Leistungen* oder die *Liefergegenstände* zu erbringen und es liegt in der alleinigen Verantwortung des *Kunden*, die notwendigen Lizenzen für, oder Rechte an, *Materialien Dritter* zu erlangen.

18. BEENDIGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN

- 18.1 **Auswirkung der Beendigung.** Nach Beendigung dieser *Vereinbarung* oder einer *Servicebestellung* ist der *Kunde* verpflichtet, alle unbezahlten *Entgelte* und Aufwendungen, welche am oder vor dem Tag der Beendigung entstanden sind, entsprechend dem Aufwand und zu den jeweils in Geltung stehenden Tarifen an *Tricentis* zu bezahlen.